OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-601888/2/SE

Datum:

Linz, 9. Juni 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch die Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von D C H, vertreten durch H N Rechtsanwälte, vom 26. April 2017 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried i. I. vom 14. April 2017, GZ: VerkR96-7949-2016, betreffend Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Ried i. I. (kurz: belangte Behörde) vom 14. April 2017, GZ. VerkR96-7949-2016, wurden über D C H, vertreten durch H N Rechtsanwälte, (kurz: der Beschwerdeführer), Geldstrafen sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen wegen 10 Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) am 14. Oktober 2016, um 17:45 Uhr, in den Gemeinden Mörschwang, St. Georgen bei Obernberg und Kirchdorf a. Inn mit dem Fahrzeug mit dem Kennzeichen x verhängt.

I.2. Diese Strafverfügung wurde am 27. Februar 2017 durch Hinterlegung dem Beschwerdeführer zugestellt.

I.3. Die rechtsfreundliche Vertretung des Beschwerdeführers hat mit Schriftsatz vom 7. März 2017, zur Post gegeben am 9. März 2017, gegen diese Strafverfügung Einspruch erhoben.
Der Einspruch war an die belangte Behörde mit der Adresse P adressiert.

I.4. Am 14. März 2017 kam dieses Schriftstück an die rechtsfreundliche Vertretung retour. Die Post konnte es wegen einer falschen Postleitzahl nicht zustellen.

I.5. Am 16. März 2017 brachte der Beschwerdeführer einen Antrag auf Wiedereinsetzung gemäß § 71 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) gemeinsam mit dem Einspruch ein. Der Wiedereinsetzungsantrag wurde damit begründet, dass dem Beschwerdeführer bzw. seinem Rechtsvertreter kein grobes Verschulden an der fehlerhaften Anführung der Postleitzahl treffe. Ein solcher Fehler könne im normalen Tagesgeschäft einer Kanzleimitarbeiterin unterlaufen. Vom Anwalt könne nicht verlangt werden, dass er bei jedem Brief auch die Postleitzahl noch korrigiere. Es handle sich zweifellos um eine Fehlleistung, allerdings lediglich um eine mindere Art des Versehens.

I.6. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 14. April 2017, GZ. VerkR96-7949-2016, wurde der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als unbegründet abgewiesen.

Diese Entscheidung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass bei der Beurteilung, ob auffallende Sorglosigkeit vorliegt, darüber hinaus an berufliche rechtskundige Parteienvertreter (insbesondere Anwälte, Notare, Steuerberater) ein strengerer Maßstab anzulegen sei, als an rechtsunkundige beteiligte Parteien. Dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hätte bei Aufwendungen eines Mindestmaßes an Aufmerksamkeit nicht übersehen dürfen, dass die Adressierung auch auf dem Schriftsatz unrichtig gewesen ist. Wenn deutlich sichtbar auf der ersten Seite des Schriftsatzes die Adresse angebracht ist und der Rechtsvertreter

den Schriftsatz, ohne offenbar selbst zu lesen, diesen unterfertigt, könne kein minderer Grad des Versehens zugebilligt werden.

I.7. Dagegen erhob der Beschwerdeführer fristgerecht mit Schriftsatz vom 26. April 2017 Beschwerde und beantragte den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass dem Wiedereinsetzungsantrag Folge gegeben wird.

Der Beschwerdeführer führte aus, dass es sich um einen Zahlendreher bei der Postleitzahl handle und darüber hinaus die Adresse richtig angeführt gewesen sei. Das Übersehen dieser Fehlleistung durch den einschreitenden Rechtsanwalt sei jedenfalls als minderer Grad des Versehens anzusehen.

I.8. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 2. Mai 2017, eingelangt am 8. Mai 2017, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt.
Es wurde die Abweisung der Beschwerde beantragt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.
Gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Hinblick darauf, dass der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt aufgrund der Aktenlage hinreichend geklärt ist, unterbleiben. Ferner hat der Beschwerdeführer trotz entsprechender Belehrung in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Straferkenntnisses keinen Antrag auf Durchführung gestellt und die belangte Behörde ausdrücklich darauf verzichtet.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Die Strafverfügung der belangten Behörde vom 14. April 2017, GZ. VerkR96-7949-2016, wurde dem Beschwerdeführer am 27. Februar 2017 durch Hinterlegung zugestellt. Seine Rechtsvertretung hat mit Schriftsatz vom 7. März 2017, zur Post gegeben am 9. März 2017, gegen diese Strafverfügung Einspruch erhoben. Der Einspruch war an die belangte Behörde mit der Adresse P adressiert. Diese Adresse befand sich nicht nur auf dem Briefkuvert, sondern auch auf der ersten Seite des Schriftsatzes. Die Unterschrift des Rechtsvertreters erfolgte ebenfalls auf dieser ersten Seite.
Am 14. März 2017 kam der Brief an den Rechtsvertretung mit dem Hinweis „falsche Postleitzahl" retour. Die richtige Postleitzahl lautet x.
Ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde vom Beschwerdeführer rechtzeitig und gleichzeitig mit dem Einspruch gegen die Strafverfügung gestellt

II.3. Der oben festgestellte Sachverhalt blieb unbestritten.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Die maßgebliche Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung lautet:

„Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 71. (1) Gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung ist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn:

1. die Partei glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, oder
2. die Partei die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung, keine Rechtsmittelfrist oder fälschlich die Angabe enthält, daß kein Rechtsmittel zulässig sei.

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Berufung Kenntnis erlangt hat, gestellt werden.

(3) Im Fall der Versäumung einer Frist hat die Partei die versäumte Handlung gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachzuholen.

(4) Zur Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung ist die Behörde berufen, bei der die versäumte Handlung vorzunehmen war oder die die versäumte Verhandlung angeordnet oder die unrichtige Rechtsmittelbelehrung erteilt hat.

(5) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.

(6) Die Behörde kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung aufschiebende Wirkung zuerkennen.

(7) Der Wiedereinsetzungsantrag kann nicht auf Umstände gestützt werden, die die Behörde schon früher für unzureichend befunden hat, um die Verlängerung der versäumten Frist oder die Verlegung der versäumten Verhandlung zu bewilligen."

III.2. Nach § 33 Abs. 3 AVG ist eine Frist auch dann gewahrt, wenn das Anbringen vor Fristablauf einem Zustelldienst zur Übermittlung an die Behörde übergeben wird. Der Postlauf wird nicht in die Frist eingerechnet. Jedoch wird der Postlauf durch Übergabe an einen Zustelldienst nur dann ausgelöst, wenn das Schriftstück an die zuständige Behörde richtig adressiert ist, das heißt mit der zutreffenden Anschrift. Daher kommt für die fristgerechte Einbringung von Rechtsmitteln der richtigen Adressierung zentrale Bedeutung zu (vgl. VwGH 31.1.2008, 2007/06/0330).

Im gegenständlichen Fall konnte der Einspruch aufgrund einer falschen Postleitzahl, also einer falschen Adresse, nicht fristgerecht an die zuständige Behörde zugestellt werden.

III. Unbestritten ist, dass zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Rechtsvertretung ein Bevollmächtigungsverhältnis zu Stande gekommen ist. Eine Person, der es überlassen ist, die ihr erforderlich erscheinenden Schritte zur Wahrung der rechtlichen Interessen der Partei zu veranlassen hat die Funktion eines Vertreters, dessen Verschulden dem Verschulden der Partei selbst gleichzusetzen ist (vgl. VwGH 9. 10. 1990, 90/11/0177; 19. 3. 2003, 2000/16/0055).

Ein dem Vertreter widerfahrendes Ereignis stellt nur dann einen Wiedereinsetzungsgrund dar, wenn es für diesen selbst unvorhergesehen oder unabwendbar war (vgl. VwGH 15. 9. 1994, 94/09/0141, 27. 11. 2001, 2001/18/0114; 23. 6. 2008, 2008/05/0122) und ihn an der Versäumung der Frist oder mündlichen Verhandlung kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft (vgl. VwGH 28. 4. 1992, 92/05/0051; 23. 2. 1993, 91/08/0170; 23. 6. 2008, 2008/05/0122).

III.3. Maßgebliche Rechtsfrage ist im gegenständlichen Fall, inwieweit ein Rechtsanwalt die ihm zur Unterschrift vorgelegten Schriftsätze zu kontrollieren hat. Es ist im vorliegenden Zusammenhang nicht ein Problem der Überwachung von Kanzleibediensteten gegeben, weil auch am Schriftsatz selbst auf der ersten Seite die falsche Adresse angeführt ist. Hier geht es um die Frage mit welcher Sorgfalt der Vertreter bei der Unterfertigung der von seinen Angestellten erstellten Schriftsätze aufwenden muss (vgl. VwGH 9.9.1999, 99/06/0132). Bei der Beurteilung, ob auffallende Sorglosigkeit vorliegt, ist an rechtskundige Parteienvertreter wie Anwälten ein strenger Maßstab anzulegen (vgl. VwGH 26.6.2008, 2008/05/0122).

Erfolgt die Unterfertigung vom Rechtsvertreter selbst auf dem Schriftsatz auf der ersten Seite, auf der die falsche Adressierung angebracht war, hätte er schon bei Aufwendung eines Mindestmaßes an Aufmerksamkeit nicht übersehen dürfen, dass die Adressierung unrichtig gewesen ist. Die Adressierung war deutlich auf der ersten Seite des Schriftsatzes angebracht. Offensichtlich hat der Rechtsvertreter die erste Seite des Schriftsatzes nicht gelesen, was nicht als minderer Grad des Versehens zu qualifizieren ist (vgl. VwGH 22.10.1992, 92/06/0202).

Das „Versehen" anlässlich der Unterfertigung des Schriftsatzes ist dem Rechtsvertreter zuzurechnen. Aufgrund der zentralen Bedeutung der richtigen Adressierung betreffend die Wahrung von Rechtsmittelfristen sowie der an Rechtsanwälte anzulegende strenge Sorgfaltsmaßstab ist im konkreten Fall nicht von einem minderen Grad des Verschuldens auszugehen, weshalb die Beschwerde als begründet abzuweisen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer